In halt Seite

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität
Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in dem Studiengang Biologie Lehramt mit akademischer
Abschlussprüfung Staatsexamen

86

# Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie Lehramt mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen

#### vom 22. Januar 2004

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBI. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), hat der Senat der Universität Karlsruhe am 19. Januar 2004 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie Lehramt mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen vom 11. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 17. April 2003, Nr. 6) beschlossen.

#### **Artikel 1**

### § 7a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und zur Motivation für den Studiengang getroffen. Bei dem Test sind Fragen zu beantworten, die die Grundlagen der Biologie, d.h. Chemie, Physik und Mathematik betreffen, sowie das Interesse an neueren Entwicklungen in der Biologie zeigen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, 22. Januar 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler (Rektor)